

ck-Geschäftsbedingungen

Fassung 07/2019

I. ck-Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung und Vermietung von Schalungs- und Gerüst-Systemen samt Zubehör und erforderlicher Dienstleistungen

A. Geltung, Allgemeines

1. Geltung

- 1.1 Die CK-Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Die CK-Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen der Conrad Kern AG (CK) und dem Kunden, unabhängig von dessen Dauer.
- 1.3 Ergänzend gilt die CK-Preisliste in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung sowie die Richtlinien des GSV Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils gültigen Fassung (kostenlos abrufbar unter www.gsvbetonschalungen.de.)
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden können keine Geltung beanspruchen. Ihnen wird widersprochen. Sie haben nur Geltung, sofern sie von der CK ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Bei Widerspruch gelten die CK-Geschäftsbedingungen vorrangig.
- 1.5 Offerten von CK sind freibleibend. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von CK zustande. Der Leistungsumfang von CK wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung samt Anlagen abschliessend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der CK.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Kunde hat CK bei Bedarf unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen: notwendige Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, Zufahrtswege und Anschlussgleise, Kran- und Hebezeuge, Werkzeuge, Anschlüsse für Wasser und Energie. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Kunde.
- 2.2 CK ist nicht verpflichtet, Gewährleistungs- oder Vertragserfüllungssicherheiten, insbesondere Vertragserfüllungsbürgschaften zu leisten.
- 2.3 CK beteiligt sich nicht, auch nicht anteilmässig, an einer Bauwesen- oder einer vergleichbaren Versicherung.
- 2.4 Personenbezogene Daten werden von CK unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
- 2.5 Sollten einzelne Bestimmungen der CK-Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 3.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Vertrags ist am Sitz von CK. Diese behält sich vor, den Kunden nach ihrer Wahl auch an dessen Sitz oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 3.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen CK und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht.

B. Bedingungen für den Verkauf

1. Fristen und Termine

- 1.1 Lieferfristen und sonstige Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 1.2 Lieferfristen beginnen erst nach restloser technischer und kaufmännischer Klärung der Ausführungsdetails zu laufen. Dieselben Voraussetzungen gelten für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine. Vorausgesetzt ist ferner die Erfüllung aller insoweit erforderlichen Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers.
- 1.3 Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung allfälliger Bescheinigungen oder Genehmigungen und/oder die Leistung der vereinbarten Anzahlung.
- 1.4 Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch CK verschuldet.
- 1.5 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstigen Behinderungen, die ausserhalb des Einflussbereichs von CK liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen usw., verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend ihren Auswirkungen.
- 1.6 Kommt CK aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5% des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5% des Vertragspreises.

2. Übergang von Nutzung und Gefahr

- 2.1 Nutzung und Gefahr an dem Liefergegenstand gehen – auch bei frachtfreier Lieferung – mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. an den Käufer selbst auf den Käufer über.
- 2.2 Versandart und Verpackung können von CK bestimmt werden.
- 2.3 Die Kosten für Transport bzw. Versand sowie Verpackung und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.
- 2.4 Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

3. Entgegennahme, Abnahme

- 3.1 Die Leistung ist vom Käufer entgegen zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Mängel CK unverzüglich schriftlich (möglichst auf dem Lieferschein) anzuzeigen. Im Übrigen bestimmt sich die Prüf- und Rügepflicht des Käufers nach Art. 201 OR. Bei grösseren Liefermengen gleichartiger Güte kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines beidseitig anerkannten Stichprobeverfahrens festgestellt wurden.
- 3.2 Teilleistungen sind zulässig.
- 3.3 Die Leistung gilt als erfüllt, wenn der Leistungsgegenstand den Bedingungen des Vertrages entspricht, oder, falls die Entgegennahme durch den Käufer verzögert bzw. verunmöglicht wird, wenn von CK Leistungsbereitschaft gemeldet wurde.
- 3.4 Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Abnahme hat der Käufer grundsätzlich den Leistungsgegenstand im Werk oder Lager von CK abzunehmen. Verzichtet der Käufer auf die vereinbarte Abnahme, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäss abgenommen.

4. Preise

- 4.1 Es werden die bei Auslieferung festgestellten Stückzahlen in Rechnung gestellt.
- 4.2 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern sowie Herstellungskosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist CK berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat CK dem Käufer die Preisanpassungen nachzuweisen.
- 4.3 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind innerhalb 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. CK behält sich vor, nach Überschreitung des Zahlungsziels Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu berechnen (Art. 104 OR).
- 5.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von CK anerkannt. In diesem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht erst nach Ablauf eines Monats nach der Ankündigung der Geltendmachung durch den Käufer fällig.
- 5.3 Die Verrechnung ist nur mit einer von CK anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 5.4 Der Käufer kann allfällige Ansprüche irgendwelcher Art gegen CK nur mit deren schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- 5.5 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende gesamte Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers wird CK eine Zahlungserinnerung mit Setzung einer Nachfrist versenden. Nach Verstreichen dieser Frist fallen für die folgende erste Mahnung Gebühren in Höhe von CHF 20.00, für die zweite Mahnung CHF 30.00 und für die letzte Mahnung CHF 50.00 an. Der Käufer ist im Weiteren verpflichtet, CK sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche von CK bleiben unberührt. Sofern dem Kunden Vergünstigungen wie z.B. Skonti gewährt wurden, wird vereinbart, dass diese bei Zahlungsverzug hinfällig werden und CK diese sodann in Rechnung stellt.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug des Käufers nach Ablauf der gesetzten Nachfrist ist CK berechtigt sämtliche noch offenen, unverjährten Forderungen fällig zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum von CK, bis der vereinbarte Preis (inkl. die vom Käufer geschuldeten Kosten samt Zinsen) bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder veräussert, verpfändet, mit Fremdware vermengt oder vermischt, noch ohne Bewilligung von CK vermietet werden.
- 6.2 CK ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Käufers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

- 6.3 Die Einziehung von Teilforderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 6.4 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann CK Sicherstellung verlangen. Wird keine Sicherstellung geleistet, steht CK der Rücktritt vom Vertrag zu (Art. 83 OR). Ein allfälliger Anspruch auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 7. Folgen der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung**
- 7.1 Sollte CK bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Käufers vom Vertrag zurücktreten oder aus sonstigen Gründen aufgrund des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Erzeugnisse zurücknehmen, hat der Käufer für die Zeit seines Besitzes den Wert der Überlassung in Form einer angemessenen Nutzungsentschädigung zu vergüten.
- 7.2 Die Vergütung darf den Kaufpreis nicht übersteigen. Ausserdem ist für unnützlich gewordene Aufwendungen als Folge des Vertragsabschlusses Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Soll-Beschaffenheit
Bei Waren, die zur Herstellung sichtbar bleibender Betonflächen bestimmt sind, bestimmt sich die Sollbeschaffenheit der Kaufsache nach den Kriterien der Merkblätter des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 8.2 Verkauf von Neuware
CK ersetzt Neuware oder bessert diese auf eigene Kosten nach, falls diese sich nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellt.
Der Eigentumsvorbehalt (Ziff. 6) gilt auch für die im Austauschverfahren ersetzten Teile.
Bei Liefer- bzw. Montageorten ausserhalb der Schweiz sind die insgesamt zu tragenden Kosten auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Käufer, insbesondere bei Nichtbeachtung seiner Schadensverhütungs- und Minderungspflicht, hat CK nach der Nachbesserung einen der Mitverursachung des Käufers entsprechenden Schadenersatzanspruch.
- 8.3 Verkauf von Gebrauchtware
Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 9. Haftung**
- 9.1 Jede die gesetzliche Gewährleistung gemäss Art. 197 ff OR übersteigende vertragliche oder ausservertragliche Haftung von CK, insbesondere die Haftung für Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist wegbedungen.
- 9.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden.
- 9.3 Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.
- 10. Kauf aus Miete**
- 10.1 Soweit CK mit dem Kunden im Anschluss an einen Mietvertrag vereinbart, dass der Kunde das Mietmaterial ganz oder teilweise käuflich erwirbt, berechnet sich der Kaufpreis – vorbehältlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung – wie folgt: Neuwert des Mietmaterials nach der zum Zeitpunkt der Kaufübernahme gültigen CK-Preisliste abzgl. 75% der für dieses Mietmaterial verrechneten und bezahlten Mieten, wobei vereinbart ist, dass verrechnete und bezahlte Mieten bis maximal 50% des Neuwertes des Mietmaterials bei einer Kaufübernahme angerechnet werden können. Verrechnete und bezahlte Dispositionskosten sowie Transportkosten werden bei einer Kaufübernahme aus Miete nicht rückvergütet.
- 10.2 CK ist zum Abschluss eines Kaufvertrages im Anschluss an einen Mietvertrag nicht verpflichtet.
- C. Bedingungen für die Vermietung**
- 1. Abrechnungsgrundlagen, Beschaffenheit des Mietmaterials, Mietkaution**
- 1.1 Angebote von CK basieren auf der Vorhaltemenge an Mietmaterial (CK-Stückliste) für einen bestimmten Mietzeitraum sowie die am Tag der Auslieferung gültigen CK-Preisliste.
- 1.2 Die Masse der zu schalenden Fläche, die Zeit, in der die zu schalende Fläche fertig zu stellen ist und die Taktplanung werden nur dann verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages, wenn diese vom Mieter vorgegeben werden. Der Mieter hat diese Angaben durch Übergabe der Ausführungs- und Ablaufpläne (Bauzeitenplan) vorzunehmen. Änderungen liegen ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Mieters.
- 1.3 Mietmaterial ist in der Regel gebrauchtes Gerät. Ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht. Das Mietmaterial wird vor der Auslieferung und nach der Rücklieferung gemäss den GSV-Richtlinien werkseitig geprüft und soweit erforderlich gereinigt. Die Schalhaut darf sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturstellen aufweisen. Besondere Anforderungen an die Schalhaut sind im Voraus zwischen CK und dem Mieter zu vereinbaren.
- 1.4 Hinsichtlich der Sollbeschaffenheit des Mietmaterials gelten die Richtlinie „Qualitätskriterien von Mietschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. sowie die CK-Beurteilungskriterien für Mietmaterial in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.5 CK ist berechtigt, die Auslieferung des Mietmaterials von der Stellung einer Mietkaution bis zur Höhe des Inventarwerts (Zeitwerts) abhängig zu machen. CK darf sich für Forderungen, die während oder nach der Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Mieter entstehen, aus dieser Kaution befriedigen.
- 2. Nebenleistungen**
- 2.1 Der Mieter kann beim Vermieter zusätzliche Leistungen bestellen. Hierzu gehören z.B.: Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung, Transport- und Logistikleistungen, Reparaturarbeiten aus Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung des Mietmaterials entstanden sind und die Reinigung des Mietmaterials nach Rücklieferung.
- 2.2 Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.
- 3. Übergabe und Anlieferung des Mietmaterials**
- 3.1 Die Haftung für das Mietmaterial geht – auch bei frachtfreier Lieferung – mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. an den Mieter selbst auf den Mieter über.
- 3.2 Das Mietmaterial ist vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, es weise wesentliche Mängel auf. Teilleistungen sind zulässig.
- 3.3 Der Mieter hat nach Anlieferung des Mietmaterials, soweit dies nach dem ordnungsgemässen Geschäftsgang tunlich ist, dieses unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Hierbei sind insbesondere die Packeinheiten (Kolle) zu zählen.
- 3.4 Versandart, Verpackung sowie Transporthilfen wie z.B. Gitterboxen, Stapelpaletten, Transportbehälter usw. werden von CK bestimmt. Bei der Anlieferung mittels der obgenannten Verpackungsarten hat der Mieter für die Rücksendung dieselben Transporthilfen zu verwenden.
- 3.5 Die Kosten für Versand, Fracht, Verpackung und Transporthilfen sowie die Be- und Entladung auf der Baustelle bzw. am Lagerplatz oder Bauhof des Mieters trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.
- 3.6 Fehlende oder mangelhafte Teile sind auf dem Lieferschein von CK aufzunehmen und CK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 3.7 CK verpflichtet sich, die festgestellten und anerkannten Mängel des Mietmaterials nachzubessern bzw. Ersatzlieferung zu leisten. Hebt der Mangel den vertragsgemässen Gebrauch der Mietgegenstände für einen bestimmten Zeitraum auf, ist der Mieter von der Bezahlung der Miete während dieses entsprechenden Zeitraums befreit. Weitere Ansprüche des Mieters sind, unter Vorbehalt der Ziff. 6.7, ausgeschlossen.
- 4. Einsatz des Mietmaterials, Sorgfaltspflicht**
- 4.1 Der Mieter hat die Regelungen von Aufbau- und Verwendungsanleitung, die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 4.2 Der Mieter ist insbesondere für die sach- und fachgerechte Lagerung, die Zwischen- und Endreinigung, die Schalhautpflege sowie die fachgerechte Verwendung von Trennmitteln verantwortlich.
- 4.3 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietmaterial sorgfältig und entsprechend seiner Bestimmung zu verwenden sowie alle Massnahmen zu ergreifen, damit sein Wert und seine Tauglichkeit nicht über die normale Abnutzung hinaus gemindert werden.
- 4.4 Der Mieter haftet für alle Schäden am Mietmaterial, wenn diese durch unsachgemässe Verwendung bzw. Lagerung entstanden sind.
- 4.5 Die kundenseitige Umlagerung von Mietmaterial auf eine andere als die im Mietvertrag benannte Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch CK. Bei Zuwiderhandlung wird der Mieter schadenersatzpflichtig.
- 5. Überwachungs- und Sicherungspflichten**
- 5.1 Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht während der Mietdauer trifft den Mieter.
- 5.2 Der Mieter hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Bei Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich dem Vermieter und der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zu übersenden.
- 5.3 Der Mieter hat das Abhandenkommen von Mietmaterial zu vertreten, es sei denn, er hat alle Verpflichtungen aus Ziff. 3 ordnungsgemäss erfüllt.

6. Fristen und Termine

- 6.1 Lieferfristen und sonstige Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 6.2 Lieferfristen beginnen erst nach restloser technischer und kaufmännischer Klärung der Ausführungsdetails zu laufen. Dieselben Voraussetzungen gelten für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine. Vorausgesetzt ist ferner die Erfüllung aller insoweit erforderlichen Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Mieters.
- 6.3 Befindet sich CK mit einer Lieferung schuldhaft in Verzug, ist der Mieter verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.
- 6.4 Die Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von CK, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch CK verschuldet.
- 6.5 Fälle höherer Gewalt oder sonstige Behinderungen, die ausserhalb des Einflussbereichs von CK liegen, z. B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energieengpässe, Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen usw., verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend ihren Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall beim Vor- oder Unterlieferanten von CK eintritt.
- 6.6 Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit CK oder den Personen, für die CK einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.7 Ein allfälliger Verzugsschaden ist auf 0,5% des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5% des Vertragspreises beschränkt. Vertragspreis bei Miete ist der Mietpreis für max. 3 Monate.

7. Beschilderung, Werbung

- 7.1 CK ist berechtigt, am Mietmaterial Werbung in angemessener Grösse an gut sichtbarer Stelle für ihre Firma und Erzeugnisse anzubringen.
- 7.2 CK ist weiterhin berechtigt, die Objekte zu fotografieren und unter Nennung des Namens des Kunden im Rahmen der CK-Werbung (Kataloge, Prospekte, Referenzlisten, etc.) zu verwenden.
- 7.3 Die Anbringung von Werbung am Mietmaterial zugunsten des Mieters oder Dritter, insbesondere des Bauherrn, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CK, soweit hierzu ein Substanzeingriff in das Mietmaterial erforderlich ist. Die Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter oder Dritte trägt der Mieter.

8. Mietdauer

- 8.1 Die Mindestmietdauer beträgt 30 Tage.
- 8.2 Die Mietdauer beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. an jenem Tag, an dem das Mietmaterial das CK-Lager verlässt bzw. abtransportiert wird und endet am Tag der erfolgten Rücklieferung auf das von CK im Vertrag vorgegebenen CK-Lager.
- 8.3 Erfolgt eine Abholung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, später als vereinbart, gilt der Tag der Versandbereitschaft als erster Miettag.
- 8.4 Bei vormontiertem Material beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag zu vereinbarenden Montagezeit.
- 8.5 Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter.
- 8.6 Aussetzungen oder Reduzierungen der Miete wegen Feiertagen, Schlechtwetter oder technischen Stillstandszeiten werden nicht gewährt.

9. Weitervermietung

- 9.1 CK-Mietmaterial darf an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zugunsten Dritter oder zum Nachteil von CK erlaubt, es sei denn, CK hat hierzu seine Genehmigung schriftlich erteilt. Die Nutzung des Mietmaterials durch einen Subunternehmer des Mieters bedarf keiner Genehmigung im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 9.2 Durch Verfügungen über das Mietmaterial entstehende Forderungen gegen Dritte gehen ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens auf CK über.

10. Rücklieferung des Mietmaterials

- 10.1 Rücklieferungen des Mietmaterials erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters.
- 10.2 Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters abgeschlossen.
- 10.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiss hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zur Entladung mit Stapler geeignet wieder zurückzugeben.
- 10.4 Der Mieter hat die Reinigung vor der Rücklieferung des Mietmaterials gemäss den Richtlinien des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. sowie gemäss den CK-Beurteilungskriterien für Mietmaterial in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 10.5 Reparaturen von Mietmaterial werden auf Kosten des Mieters ausschliesslich von CK durchgeführt.
- 10.6 Unbrauchbar gewordenes oder verloren gegangenes Mietmaterial ist vom Mieter zu ersetzen. Als unbrauchbar gilt Mietmaterial, das mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden kann. Der Mieter hat auch die Kosten für die Entsorgung von nicht reparierbaren Mietmaterial, beispielsweise abgeschnittene Träger, zu tragen.
- 10.7 Eingefettete mechanische Teile, z. Bsp. Spindeln und Schrauben, sind eingefettet wieder zurückzuliefern.
- 10.8 Die vollständige Rückgabe des Mietmaterials hat der Mieter durch Empfangsbestätigung von CK (Rücklieferschein) zu beweisen.
- 10.9 Zur Beendigung der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, das Mietmaterial unmittelbar nach Baufertigstellung an die im Vertrag genannte Adresse zurückzuliefern (CK-Werk/CK-Lager), sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfolgt eine Rücklieferung auf Wunsch von CK an einen anderen Ort, so übernimmt CK die Transportkosten ab der im Vertrag benannten Adresse bzw. der nächsten Niederlassung.
- 10.10 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass gemietete Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im Falle der Vermischung von Miet-, Kauf- und sonstigen Gegenständen trägt der Mieter die Beweislast dafür, welche die gemieteten, die gekauften und die sonstigen Gegenstände sind.
- 10.11 Im Zweifelsfall ist CK berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach eigener Wahl diejenigen Gegenstände zu bezeichnen bzw. auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind, und nach beendetem Mietverhältnis deren Herausgabe zu verlangen.

11. Schadenersatz

- 11.1 Soweit der Mieter aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsbestimmungen wegen Nichtrückgabe des Mietmaterials unmittelbar nach Baufertigstellung, insbesondere wegen dessen Totalschaden oder Verlust, schadenersatzpflichtig wird, berechnet sich der Schaden wie folgt: Neuwert des Mietmaterials nach zum Zeitpunkt der Schadensberechnung gültiger CK-Preisliste abzgl. 75% der für dieses Mietmaterial verrechneten und bezahlten Mieten, wobei vereinbart ist, dass verrechnete und bezahlte Mieten bis maximal 50% des Neuwertes des Mietmaterials angerechnet werden können. Verrechnete und bezahlte Dispositionskosten sowie Transportkosten werden nicht rückvergütet.
- 11.2 Die bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses entstandenen Mietansprüche von CK bleiben unberührt.

12. Mietrechnungen (Miete und Dispo), Zahlung und Zahlungsverzug

- 12.1 Mietkosten für das gelieferte Mietmaterial werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 12.2 Dispositionskosten (Kosten für die Vorhaltung und Instandhaltung des Mietmaterials sowie für die Beladung- und Entladung im CK-Werk/CK-Lager) werden bei der Auslieferung des Mietmaterials zusätzlich zu den Mietkosten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Dispo-Kosten betragen einmalig 3% vom Warenwert des tatsächlich ausgelieferten Mietmaterials.
- 12.3 Mietrechnungen sind innerhalb 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Grundlage für die Mietberechnung sind die unter Ziff. 1 angeführten Abrechnungsgrundlagen und die jeweils am Tag der Auslieferung gültige CK-Preisliste.
- 12.4 Die Miete wird nach Ablauf der Mindestmietdauer gemäss Ziff. 8.1 nach tatsächlichen Kalendertagen weiterberechnet.
- 12.5 Mietrechnungen sowie Nebenleistungen gemäss Ziff. 2 sind nicht skontierbar.
- 12.6 Bei Verzug hat der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu bezahlen (Art. 104 OR).
- 12.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von CK anerkannt. In diesem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht erst nach Ablauf eines Monats nach der Ankündigung der Geltendmachung durch den Mieter fällig.
- 12.8 Die Verrechnung ist nur mit einer von CK anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 12.9 Der Mieter kann allfällige Ansprüche irgendwelcher Art gegen CK nur mit deren schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

13. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 13.1 CK ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages und sämtlicher mit dem Mieter bestehenden Verträge sowie zur Rückforderung bzw. Abholung des Mietmaterials berechtigt, unter Kostenfolge zulasten des Mieters, wenn der Mieter mit der Zahlung einer vollen Monatsmiete eines Vertrages länger als 14 Tage in Verzug ist; wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben; wenn das Mietmaterial vom Mieter trotz Abmahnung nicht sachgemäss oder nicht den Vorschriften von CK entsprechend eingesetzt oder gepflegt wird. Bei grob unpfleglicher Behandlung bedarf es keiner Abmahnung.
- 13.2 CK hat das Recht, neben der Restmiete auch Schadenersatz zu verlangen.

14. Haftung des Vermieters

- 14.1 Jede vertragliche oder ausservertragliche Haftung von CK, insbesondere die Haftung für Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist wegbedungen.
- 14.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden.
- 14.3 Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet CK für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der Höhe ihrer Betriebshaftpflichtversicherung.

15. Haftung des Mieters

- 15.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände durch Abschluss einer angemessenen Versicherung gegen sämtliche versicherbaren Risiken, insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser usw. sowie die daraus resultierende Betriebsunterbrechung zu versichern.
- 15.2 Der Mieter ist verpflichtet, im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen seine Versicherung an CK abzutreten.

D. Bedingungen für die Montage

1. Allgemeine Montagebedingungen

- 1.1 Montagepläne
- 1.1.1 Montagepläne können vom Besteller oder nach separater Beauftragung durch CK erstellt werden.
- 1.1.2 Soll die Vormontage durchgeführt werden, so erhält der Besteller – in angemessener Frist unter Wahrung der Interessen von Besteller und CK – vor Beginn einer Vormontage die Montagepläne.
- 1.1.3 Der Besteller hat diese Montagepläne in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an CK zurückzusenden.
- 1.1.4 Der Besteller hat CK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne nach seiner Vorstellung geändert werden sollen. Unterbleibt die Benachrichtigung, gelten die Pläne als genehmigt.
- 1.1.5 Für den Fall der Bereitstellung der Montagepläne durch den Besteller, müssen diese alle zur Herstellung des Endprodukts erforderliche Angaben enthalten. Dazu gehören, neben der geometrischen Form mit allen erforderlichen Abmessungen, konstruktive und statische Verbindungen sowie Materialien und Qualitätsmerkmale.
- 1.2 Änderungen der Ausführung
Will der Besteller nach Ziff. 1.1 genehmigte Montagepläne ändern oder ordnet er Änderungen kurz vor Montagebeginn oder während der Montage an, so teilt CK dem Besteller unverzüglich die hieraus resultierende Preisänderung und Terminverschiebung mit. Der Besteller hat diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen, ansonsten führt CK nach den ursprünglichen Montageplänen aus.
- 1.3 Eigene Sachen
- 1.3.1 Für den Einsatz eigener Sachen des Bestellers übernimmt CK keine Haftung.
- 1.3.2 Seitens des Bestellers bereitgestellte Teile müssen in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, sind insoweit erforderliche Mehraufwendungen (etwa für Prüfung und Aussortierung) vom Besteller zu tragen.
- 1.4 Montagefehler
Beim Auftreten von Montagefehlern, die CK zu vertreten hat, besteht ein Anspruch auf kostenlose Nachbesserung.
- 1.5 Haftung
- 1.5.1 CK übernimmt die Haftung gegenüber dem Besteller für zu vertretende Mängel bei Montagearbeiten im Rahmen der abgeschlossenen Montage- bzw. Haftpflichtversicherung.
- 1.5.2 Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers sowie Dritter infolge solcher Mängel bei Montagearbeiten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden.
- 1.6 Fristen und Termine
- 1.6.1 Werden für Montagearbeiten Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 1.6.2 Werden Fristen schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 1.6.3 Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 1.6.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers werden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ausgeführt. Sie verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.

2. Besondere Bedingungen für Montagen im CK-Werk/CK-Lager

- 2.1 Abnahme
- 2.1.1 Nach Beendigung der Montagearbeiten und nach Fertigstellungsanzeige durch CK findet unverzüglich eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.
- 2.1.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den Parteien zu unterzeichnen.
- 2.1.3 Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen, soweit diese mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel bleiben ausser Betracht.
- 2.2 Abladen auf der Baustelle
- 2.2.1 Im CK-Werk/CK-Lager vormontiertes Material ist vom Besteller auf der Baustelle mit besonderer Vorsicht und unter Verwendung geeigneter Anschlagmittel abzuladen, um Beschädigungen zu verhindern.
- 2.2.2 Vor dem Abladen ist mit dem Frachtführer gemeinsam die Ware augenscheinlich auf Beschädigungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu dokumentieren.
- 2.3 Verzögerter Abruf
- 2.3.1 Ruft der Besteller fertig montierte Materialien nicht zum vereinbarten Termin ab, so gerät er ohne weitere Anforderungen in Gläubigerverzug. In diesem Fall hat der Besteller insbesondere die erforderlichen Mehraufwendungen wie Lagerkosten zu tragen.
- 2.3.2 Ist das vormontierte Material vom Besteller gemietet, so beginnt die Mietzeit spätestens mit Beginn des Gläubigerverzuges zu laufen.
- 2.3.3 Qualitätsverschlechterungen durch Lagerung, beispielsweise Witterungseinflüsse bei hochwertigen Sichtbetonschalungen, gehen in diesem Fall (Ziff. 2.3.1) zu Lasten des Bestellers.

3. Besondere Bedingungen für Montagen auf der Baustelle

- 3.1 Schutzpflichten und Verantwortung
- 3.1.1 Der Besteller trifft, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen Massnahmen. Der Besteller haftet für Beschädigung und Abhandenkommen von Lieferteilen und Werkzeugen, es sei denn, er hat die Beschädigung oder das Abhandenkommen nicht zu vertreten. Dies gilt auch für die beim Besteller vor Beendigung der Montage zwischengelagerten Teile.
- 3.1.2 Nivellementarbeiten, Achsenfeststellung oder sonstige massliche Festpunkte sind bei Ersteinsätzen von Schalungen bauseits durch den Besteller vorzunehmen. Feinjustierungen erfolgen durch den Besteller.
- 3.2 Hilfsmittel und Baustelleneinrichtung
- 3.2.1 Hebezeuge, wie Kran und/oder Gabelstapler, sowie Anschlagmittel und Bedienungspersonal werden entsprechend dem Montageablauf mit der ausreichenden Traglast kostenlos vom Besteller zur Verfügung gestellt. Entsprechende Wartezeiten der CK-Monteur werden berechnet.
- 3.2.2 Sprechfunkgeräte zur Verständigung mit dem Kranfahrer sind im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.3 Dem Umfang der Arbeiten entsprechend ist eine ausreichend grosse und geeignete Montagefläche vorzuhalten.
- 3.2.4 Im Kranbereich zur Montagefläche ist ein ausreichend grosser und geeigneter Lagerplatz zur Lagerung der Einzelteile und der fertig montierten Teile vorzusehen.
- 3.2.5 Seitens des Bestellers werden Tagesunterkünfte, Werkzeugcontainer, Baustrom und Wasser bereitgestellt. Bauschutt wird kostenlos entsorgt.
- 3.2.6 Hilfsmittel und Baustelleneinrichtungen müssen vom Besteller an allen Werktagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Abnahme auf der Baustelle
- 3.3.1 Nach Beendigung der Montagearbeiten und nach Fertigstellungsanzeige durch CK findet unverzüglich eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.
- 3.3.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den Parteien zu unterzeichnen.
- 3.3.3 Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen.
- 3.4 Personenzurechnung
CK übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Besteller bereitgestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers.
- 3.5 Montage- und Demontagearbeiten
- 3.5.1 Die Kosten für Montage- und Demontagearbeiten trägt der Besteller.
- 3.5.2 Allfällige Transportkosten, Kosten für Maschineneinsätze (Kräne, etc.) sowie Reisekosten trägt der Besteller.

- 3.6 Regiearbeiten
Regiearbeiten werden nach den Stundensätzen entsprechend der CK Preisliste zzgl. der Nebenkosten (Reisekosten inkl. Übernachtungs- und Verpflegungskosten) abgerechnet.
- 3.7 Mehraufwendungen
3.7.1 Bei Unterbrechung der Montagearbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Veranlassung des Bestellers werden die erforderlichen Mehraufwendungen nach Aufwand gesondert vergütet.
3.7.2 Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für abgeänderte Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen.

E. Bedingungen für technische Bearbeitung und Einweisung

1. Technische Bearbeitung

- 1.1 Ingenieur- und Statikleistungen
Die Kosten für Ingenieurleistungen, wie statische Berechnungen und Planungsleistungen, trägt der Besteller.
- 1.2 Haftung für Ingenieur- und Statikleistungen
1.2.1 CK übernimmt die Haftung gegenüber dem Besteller für die von ihr zu erbringenden Ingenieur- und Statikleistungen bei unmittelbaren Schäden am Bauwerk. Die Schadenersatzleistung erfolgt im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sowie deren Deckungssumme.
1.2.2 Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche des Bestellers sowie Dritter infolge solcher Schäden am Bauwerk. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden

2. Einweisung des Bestellers

- 2.1 Verantwortungsbereiche
2.1.1 Nur insoweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, übernimmt CK eine Einweisung der vom Besteller genannten verantwortlichen Mitarbeiter des Bestellers durch einen CK-Richtmeister.
2.1.2 Der Besteller ist für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und für die Montage verantwortlich.
2.1.3 Der Besteller hat alle zur Ausführung der Leistung von CK erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beizubringen.
- 2.2 Aufgaben des CK-Richtmeisters
2.2.1 Der CK-Richtmeister gibt eine Anleitung für den fachgerechten Zusammenbau und Einsatz der CK Produkte, i.d.R. auf Basis eines Montageplans. Die Montage liegt in der Verantwortung des Bestellers.
2.2.2 Dem CK-Richtmeister ist ein verantwortlicher Bauführer zu benennen und fachlich geeignetes Personal beizustellen. Die Sprache der Einweisung ist deutsch, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2.2.3 Der CK-Richtmeister hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Baustellenpersonal und ist daher nicht verantwortlich für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und für sicherheitsrelevante Belange sowie für Kran- und Staplereinsätze.
2.2.4 Der CK-Richtmeister ist nicht verantwortlich für terminliche Abläufe sowie für die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit von kundeneigenem Material.
2.2.5 Auch bei Einsatz eines CK-Richtmeisters ist der Besteller für die Überprüfung der konstruktiven und statisch erforderlichen Verbindungen verantwortlich.
- 2.3 Arbeitszeiten, Vergütung
2.3.1 Die Arbeitszeiten der CK-Mitarbeiter richten sich nach den für CK geltenden tariflichen Vereinbarungen. Arbeits- und Reisezeiten werden auf Arbeitsrapporten festgehalten, welche vom Besteller zu unterzeichnen sind.
2.3.2 Die Vergütung wird dem Besteller zu den vereinbarten Stundensätzen zzgl. etwaiger Zulagen für Überstunden, Nacht- oder Schichtarbeiten in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Liste der Stunden- und Zuschlagssätze wird dem Besteller auf Anfrage durch CK kostenlos zur Verfügung gestellt.
2.3.3 Die Stundensätze verstehen sich zzgl. etwaiger Tagesspesen, Übernachtungskosten, Fahrtkosten, Werkzeug- und Gepäckfrachten.
- 2.4 Protokoll
Nach erfolgter Einweisung durch den CK-Richtmeister hat der Bauführer das Einweisungsprotokoll zu unterzeichnen und damit die ordnungsgemässe und vollständige Vertragserfüllung zu bestätigen.

II. CK-Geschäftsbedingungen für den Technischen Gerüstbau

1. Geltung

- 1.1 Die CK-Geschäftsbedingungen für den Technischen Gerüstbau entsprechen den „Besonderen Vertragsbedingungen des SGUV Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer Verband“ und bilden somit einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen der Conrad Kern AG (CK) und dem Auftraggeber.
1.2 Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können keine Geltung beanspruchen. Ihnen wird widersprochen. Sie haben nur Geltung, sofern sie von CK schriftlich anerkannt worden sind und sind in solchen Fällen als nachrangig zu betrachten.
1.3 Soweit sich aus den nachstehenden Bedingungen oder der besonderen Natur des Auftrags nichts Abweichendes ergibt, gelten die SIA-Norm 118/222 „Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau“ und die SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ als Vertragsbestandteile.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Leistungsumfang
Der Leistungsumfang ergibt sich aus der vom Besteller akzeptierten Offerte von CK. Soweit dabei auf Positionen des Normpositionen Katalogs der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB (NPK 114) Bezug genommen wird (insbes. durch Verwendung entsprechender NPK-Nummern), aber dennoch Unklarheiten bezüglich einzelner Positionen bestehen, ist davon auszugehen, dass den Positionen jene Bedeutung zukommt, welche sie im Gesamtkontext des Normpositionen-Katalog (NPK 114) haben.
- 2.2 Definitionen
Die in Art. 2.2 der SIA-Norm 118/222 genannten Leistungen sind auch ohne spezielle Beschreibung in den Preisen inbegriffen. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:
-„Verankerungen in Beton- oder Mauerwerk“: Dabei wird von zug- und druckfesten Ankern ausgegangen wie sie im Regelfall eingesetzt werden (Normanker = schraubenlose Kunststoffdübel [max. Ø 12 mm] in Beton oder Mauerwerk versetzt, mit einer Ringöschenschraube von max. 300 mm Länge).
-„Transport zum Verwendungsort bis 30,0 m“ / „Transport bis 30,0 m beim Umstellen des Gerüsts“: In die 30,0 m eingerechnet wird dabei der gesamte zurückzulegende Transportweg, also sowohl der Weg in der Ebene (horizontale Richtung) als auch in der Höhe (vertikale Richtung).
-„Anbringen der Schilder bei jedem Zugang und Aufstieg mit den Hinweisen betreffend Nutzlast und Verbot des unbefugten Zutritts“: Das Anbringen der Hinweistafel beim Zugang und Aufstieg ist nur im Bereich der unteren Gerüstgänge (Zugang vom Boden aus) notwendig.
-„Erstellen eines Tragfähigkeitsnachweises“: Der Tragfähigkeitsnachweis des Gerüsts ist bei der Regelausführung gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung (AVA) von CK gegeben. Der Tragfähigkeitsnachweis erfolgt in solchen Fällen durch die Bestätigung, dass das Gerüst gemäss der AVA von CK erstellt ist. Des Weiteren sind folgende Leistungen, die nicht in Art. 2.2 der SIA 118/222 erwähnt sind, in den Einheitspreisen enthalten:
-Überwachung der auszuführenden Gerüstarbeiten gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) und Verordnung über die Unfallverhütung (VUV).
-Die einmalige Überprüfung der Gerüste auf korrekte Montage und einwandfreie Funktionstüchtigkeit.
Die in Art. 2.3 der SIA-Norm 118/222 genannten Leistungen sind nicht in den Einheitspreisen enthalten. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:
-„Schliessen der Verankerungsstellen“: CK ist für das Schliessen von Gerüstverankerungsstellen nicht fachkundig. Wenn CK dennoch mit der Schliessung der Verankerungsstellen beauftragt wird, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung von CK für mangelhafte Schliessungen der Verankerungsstellen ausgeschlossen.
-„Elementarschäden“: Alle Schäden am Gerüstmaterial aus Umwelteinflüssen und höherer Gewalt (insbesondere Windböen ab 75 km/h, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben).
-„Ergänzungen am Gerüst“: Als „Ergänzungen am Gerüst“ gelten auch zusätzliche Anker, welche z.B. angebracht werden müssen, wenn Aufzüge nicht direkt im Beton oder Mauerwerk verankert sind, sondern am Gerüst befestigt werden.
-„Reinigung verschmutzter Gerüste“: Als „verschmutzt“ gelten Gerüste insbesondere, wenn ihr Zustand nicht den vom SGUV publizierten Reinigungsempfehlungen entspricht. CK ist zur Demontage und Rücknahme eines verschmutzten Gerüsts solange nicht verpflichtet, bis dieses auf Kosten des Bestellers gereinigt ist. Wenn CK ein verschmutztes Gerüst dennoch demontiert, bezahlt der Besteller die Kosten der Reinigung am Boden.

Nicht in den Einheitspreisen enthalten ist die Nutzung des Gerüsts für andere als bauliche Zwecke (wie z.B. die Nutzung als Werbefläche). Erfolgt dennoch eine entsprechende Sondernutzung, ist dafür eine angemessene Vergütung geschuldet. Bei einer Sondernutzung als Werbefläche beläuft sich diese Vergütung auf mind. 15% der Werbeeinnahmen.

3. Preise und Konditionen

- 3.1 Ausmassbestimmungen
Die Ausmassbestimmungen sind in der SIA Norm 118/222 (Art. 5.2) geregelt. Die Ausmassvorschriften gemäss SIA-Norm 118/222 gelten auch, wenn der Leistungsumfang nicht basierend auf dem NPK 114 festgelegt wurde.
- 3.2 Arbeiten nach Aufwand/Regie
Für Arbeiten, die nach Aufwand zu vergüten sind, ist der jeweils geltende Tarif des SGUV, bzw. der Regionalverbände massgebend. Dasselbe gilt für Mehraufwand, welcher CK entsteht, weil der Besteller Obliegenheiten nicht einhält (vgl. Art. 1.3.1 SIA-Norm 118/222).
- 3.3 Lohn- und Materialpreisänderungen
Ob und inwiefern sich die Vergütung bei veränderten Lohnkostenansätzen oder Preisen gegenüber der ursprünglichen Kostengrundlage (Teuerungsabrechnung) um eine Mehr- oder Mindervergütung verändert, richtet sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- 3.4 Zahlungsmodalitäten
Soweit die Leistungen von CK nach Festpreisen (Einheitspreise, Pauschale od. Globale) zu vergüten sind, hat CK bei der Gerüstübergabe Anspruch auf 80% der vollen, nach Festpreisen bestimmten Vergütung. Nach der Demontage und dem Abtransport des Gerüsts hat CK Anspruch auf die verbleibenden 20% dieser Vergütung (vgl. Art. 146 SIA-Norm 118).
Soweit die Gerüstmiete nicht in den Festpreisen enthalten ist, hat der Besteller die Gerüstmiete monatlich im Voraus zu bezahlen.
Die Gerüste sind keine verbleibenden Bestandteile des Bau-werks, dadurch gilt der Garantie-Rückbehalt (im Sinne von Art. 149 – 152 SIA-Norm 118) für Gerüstarbeiten nicht.

4. Termine

- 4.1 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, hat der Auftraggeber der CK
-den Montagebeginn mindestens zwei Wochen
-den Demontagebeginn mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

5. Gerüstübergabe

- 5.1 CK teilt dem Besteller die erfolgte Fertigstellung des Gerüsts oder benutzbarer Teile desselben mit. Die Mitteilung kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Im Zeitpunkt des Zugangs dieser Mitteilung gilt das Gerüst als an den Besteller übergeben. Dadurch geht das Gerüst in den Gewahrsam des Bestellers über.
- 5.2 Das Gerüst oder Teile davon gelten auch dann als übergeben, wenn der Besteller oder Dritte (mit seinem Einverständnis) ohne eine Mitteilung gemäss Art. 5.1 beginnen, das Gerüst bzw. Teile davon zu nutzen.
- 5.3 Sowohl der Besteller als auch CK können eine gemeinsame Abnahmeprüfung des Gerüsts verlangen, welche spätestens an jenem Arbeitstag zu erfolgen hat, welcher auf die Gerüstübergabe folgt. Wenn eine Partei die Mitwirkung an der gemeinsamen Abnahmeprüfung unterlässt, führt die andere Partei die Abnahmeprüfung alleine durch.
Ohne Gegenbeweis wird das dabei erstellte Abnahmeprotokoll als richtig vermutet. Jede Partei erhält ein Exemplar des Abnahmeprotokolls.
- 5.4 Art. 158 – 164 SIA-Norm 118 („Abnahme“) sind nicht anwendbar.
- 5.5 Beim Umstellen von Gerüsten gelten Art. 5.1 – 5.4 sinngemäss.

6. Benutzung

- 6.1 Der Besteller stellt sicher, dass das Gerüst sachgemäss und sorgfältig benutzt wird, und zwar unter Beachtung aller von CK erteilten Gebrauchsanweisungen (AVA) und öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften.
- 6.2 Der Besteller sorgt für die Reinigung des Gerüsts und kontrolliert dessen Zustand regelmässig. Allfällige Mängel und Schäden am Gerüst sind CK sofort nach der Entdeckung zu melden. Der Besteller stellt sicher, dass das mangelhafte Gerüst nicht benutzt wird.
- 6.3 Änderungen, Ergänzungen, Wiederinstandstellungen, Behebung von Elementarschäden an Gerüst und/oder Bekleidung dürfen nur durch CK vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden nach Aufwand vergütet.
- 6.4 Temporäre Bekleidungen wie Wetterschutz, Staubschutz, Abdichtungen bei Fussgängerschutz tunnel, etc. müssen bei normalen Wetterverhältnissen wirksam sein. Sie können jedoch nicht als Ersatz für eine feste Installation angesehen werden. Bei übermässiger Beanspruchung (starker Regen, Wind etc.) kann kein vollständiger Schutz gewährleistet werden.
- 6.5 Die Sicherheit des Gerüsts ist nicht gewährleistet, wenn dieses für andere als bauliche Zwecke genutzt wird. Soweit indessen eine Sondernutzung (z.B. als Werbefläche) mit CK ausdrücklich vereinbart wurde, dimensioniert dieser das Gerüst entsprechend dieser Sondernutzung (z.B. grössere Windangriffsflächen bei Werbung an Gerüsten).

7. Haftung

- 7.1 CK haftet für die vollständige Erfüllung des von ihm eingegangenen Vertrags, insbesondere für fachgerechte Ausführung und allfällige Behebung der ihm rechtzeitig angezeigten Mängel am Gerüst.
- 7.2 CK haftet nicht für Personen- und/oder Sachschäden, die infolge vertragswidriger Änderungen am Gerüst durch Dritte oder durch unsachgemässe bzw. vorschriftswidrige Benutzung entstehen. Der Besteller hält CK schadlos, falls dieser von Dritten wegen Schäden haftbar gemacht wird, welche auf eine vertragswidrige, unsachgemässe oder vorschriftswidrige Nutzung des Gerüsts zurückzuführen sind.
- 7.3 Während das Gerüst im Gewahrsam des Bestellers ist, haftet dieser CK für Elementarschäden und Beschädigungen am Gerüst durch ihn selber oder durch Dritte.
- 7.4 Müssen Gerüste auf Dächern, Steildächern, etc. abgestellt werden, sind trotz sachgemässer Abdeckung Schäden an der Abstellfläche nicht gänzlich zu vermeiden. Für Schäden an den Abstellflächen besteht keine Haftung von CK. Der Besteller hält CK schadlos, wenn CK von Dritten (insbes. vom Eigentümer der Abstellflächen) wegen Schäden an den Abstellflächen haftbar gemacht wird. Die Prüfung und Gewährleistung der Tragfähigkeit der Abstellflächen obliegt dem Besteller.

8. EKAS Richtlinien und Bauarbeitenverordnung

- 8.1 CK hält die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen ein – namentlich auch die entsprechenden Merkblätter, Checklisten und Factsheets der SUVA. Die sach- und vorschriftsgemässe Nutzung des Gerüsts fällt nicht in den Verantwortungsbereich von CK. Der Besteller weist CK auf behördliche Auflagen oder andere Einschränkungen hin, welche den Gerüstbau betreffen.
- 8.2 CK kennzeichnet mit einer Hinweistafel die Lastklasse des Gerüsts, den Namen der Gerüstbauunternehmung, sowie das Verbot des Betretens der Gerüste durch Unbefugte.

9. Besondere Bewilligungen / Einhaltung der Schutzvorschriften

- 9.1 Bedingen Arbeiten, die Gegenstand des Werkvertrags bilden, die Benützung öffentlichen oder privaten Eigentums (Grund und Boden, Gebäude), so sind die notwendigen Bewilligungen durch den Besteller vorgängig einzuholen. CK darf ohne dies zu überprüfen davon ausgehen, dass die Erstellung des Gerüsts am vom Besteller angewiesenen Ort zulässig ist.
- 9.2 Bei fehlenden Bewilligungen, bei Sicherheitsrisiken oder wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden können, ist CK nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet und er gerät nicht in Verzug.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen CK und dem Besteller sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von CK ausschliesslich zuständig. Für vorsorgliche Massnahmen und Klagen auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ist diese Zuständigkeit nicht ausschliesslich, sondern gilt zusätzlich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsständen.

Conrad Kern AG

Althardstrasse 147
CH-8105 Regensdorf

Telefon: +41 44 870 65 65
Fax: +41 44 870 65 44
Internet: www.conradkern.ch
UID: CHE-132.315.773 MWST
Sitz der Gesellschaft: Regensdorf
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Firmennummer: CH-020.3.914.623-9
Aktienkapital: CHF 3.500.000.--
Branche: Herstellung, Verkauf und Vermietung von Schalungs- und Gerüst-Systemen samt Zubehör und erforderlicher Dienstleistungen sowie Technischer Gerüstbau
DSG: CONRADKERN nimmt den Schutz von personenbezogenen Daten ernst. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschliesslich unter Anwendung der strengen Richtlinien der neuen Datenschutzverordnung (DSG) in der jeweils gültigen Fassung.